



Anmeldung Marktteilnahme

Markt: Döppe- un Buuremaat

Datum: 01. & 02.08.2026

Hiermit melde ich mich als Teilnehmer für die obenstehende Veranstaltung verbindlich an:

- ☐ Eigener Stand: _____ m Breite; _____ m Tiefe
- ☐ Pavillon zur Miete: _____ m Breite; _____ m Tiefe (Kosten tragen Sie)
- ☐ Verkaufswagen: _____ m Breite; _____ m Tiefe (inkl. Kupplung)
- ☐ Anhänger: _____ m Breite; _____ m Tiefe (inkl. Kupplung)
- ☐ Selbstfahrer: _____ m Breite; _____ m Tiefe

Bitte beachten Sie, dass Sie nicht über die angegebenen Maße hinaus bauen dürfen! Standfläche vor Ihrem Geschäft / Stand muss mit angegeben werden. (Frontmeter)
Das Ankern der Geschäfte ist nicht gestattet.

Stromanschluss:

- ☐ 230 V = KW Anzahl: _____
- ☐ CCE 16 Amp. = KW Anzahl: _____
- ☐ CCE 32 Amp. = KW Anzahl: _____

Alle anzuschließenden Geräte müssen den VDE-Sicherheitsnormen entsprechen und sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Verlängerungskabel bis zum Stromkasten sind durch Sie mitzubringen (min. 50m). Zu beachten ist außerdem, dass alle Kabel oder Schläuche mit einer Kabelmatte abgedeckt werden müssen, die durch Sie mitzubringen sind.

Wasseranschluss:

- ☐ Wasseranschluss (eigenen Trinkwasserschlauch mitbringen)
- ☐ Abwasseranschluss (eigenen Schlauch mitbringen)

Angaben zum Angebot:

- ☐ Verkauf zum sofortigen Verzehr
- ☐ Verkauf verpackter Lebensmittel
- ☐ Handwerk
- ☐ Kunsthandwerk
- ☐ Aktions-Stand
- ☐ Kunstgewerbe
- ☐ Design
- ☐ Mode

Seite 1 von 11

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



- Schmuck
- Lederwaren
- Selbstfahrer
- Ausschank von Alkohol (Schankerlaubnis erforderlich)
- Sonstige Ware: _____

Produktbeschreibung: Wir bitten Sie um eine genaue Beschreibung der von Ihnen angebotenen Ware. Da so Mehrfachangebote vermieden werden.

Bitte fügen Sie der Anmeldung Fotos Ihres Standes und der angebotenen Ware bei.

Persönliche Angaben:

Name/Standbetreiber: _____
Ansprechpartner: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Mobil: _____
E-Mail: _____
Internet: _____
Reisegewerbekarte: ☐ Ja ☐ Nein

Sie erhalten eine Rechnung über die Standgebühren, sowie Nebenkosten mit weiteren Informationen. Die Standgebühr ist sofort nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto zu zahlen. Nach dem Eingang der Standmiete steht Ihrer Teilnahme nichts mehr im Wege und Ihr Stand wird von uns wie angegeben eingeplant.

Die Schankerlaubnis beantragt der Teilnehmer über uns die STE Eventcatering GmbH. Diese wird dem Teilnehmer dann weiterberechnet.

Die Gesamtvereinbarung des Mietvertrages/der Anmeldung einschließlich der beigefügten AGB's werden mit der Unterschrift des Teilnehmers verbindlich anerkannt.

Diesem Vertrag liegen unsere Geschäfts-, Teilnahme- und Vertragsbedingungen vom 17.02.2026 zugrunde. Mit seiner Unterschrift erklärt der Vertragsnehmer, eine Ausfertigung dieser Geschäfts-, Teilnahme- und Vertragsbedingungen erhalten zu haben und erkennt diese ausdrücklich an.

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



Ferner erkennt der Vertragsnehmer seine Zahlungspflicht hinsichtlich des Gesamtbetrages in jedem Fall, auch bei Nichterscheinen, an. Im Falle des Nichterscheinens hat der Vertragsgeber das Recht, vom Vertragsnehmer zusätzlich zum Gesamtbetrag eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zum vereinbarten Gesamtbetrag einzufordern. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Gesamtbetrages kann der Vertragsnehmer nach Ermessen des Vertragsgebers sein Recht auf einen Standplatz verlieren; die Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtbetrages bleibt hingegen weiterhin bestehen. Die STE Eventcatering GmbH speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden (§§ 27, 28, 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten dürfen zum Zweck der Kontaktaufnahme verwendet werden.

Ort/ Datum

Unterschrift des Standbetreibers

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



Standmiete & Preise

- Pro Frontmeter: **45,00 € pro lfd.-mtr.**
- Miete Gastronomie: **35,00 € pro qm** Standfläche (inkl. Deichsel)
- Strompauschalen:

230 V	(max 2,5 kW)	20,00 €
16 Amp.	(max 5 kW)	40,00 €
32 Amp.	(max 10 kW)	60,00 €

Stromkabel und Abdeckmatten sind vom Teilnehmer in ausreichender Länge und Anzahl mitzubringen.

- Wasseranschluss **pauschal 20,00 €** Wasserschläuche und Abdeckmatten sind in ausreichender Länge und Anzahl mitzubringen.
- Zusätzlich benötigte Standflächen **20,00 €** pro lfd.-mtr.
- Abfallpauschale: 30,00 € (nur für Stände der Gastronomie)
- Aufbau der Stände
früherer Aufbau am Freitag nur nach Absprache mit dem Veranstalter
- **Öffnungszeiten:**

Samstag	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Sonntag	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Alle Preise gelten für die oben genannten Veranstaltungstage.

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



STE Eventcatering GmbH

Geschäfts-, Teilnahme- und Vertragsbedingungen Stand 17.02.2026

1. **Anmeldung/Bewerbung für unsere Veranstaltungen:** Durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars erklärt der Teilnehmer seinen Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen und erkennt die Teilnahmebedingungen an. Bei der Erstanmeldung sind Fotos des Warenangebots und des Verkaufsstandes vorzulegen.
2. **Zulassung zur Teilnahme:** Über eine Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme besteht nicht. Im Falle einer Zulassung erhält der Teilnehmer einen Vertrag. Mit dem fristgerechten Eingang des unterschriebenen Vertrages kommt der Vertrag zustande. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und das im Vertrag aufgelistete Warenangebot. Das im Vertrag aufgeführte Warenangebot ist verbindlich einzuhalten und darf nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters erweitert werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Beseitigung des Warenangebots verlangen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Teilnehmer, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht fristgerecht nachkommen, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
3. **Standplatz:** Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche werden weitestgehend berücksichtigt, ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht jedoch nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Teilnehmer im Einzelfall aus wichtigen Gründen nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen ohne dass dieser hieraus Rechte herleiten kann. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, auf dem ihm zugewiesenen Standplatz ein anderes Geschäft aufzubauen oder zu betreiben, als das im Vertrag bezeichnete. Eine Unterverpachtung ist nicht statthaft. Die umseitig genannten Größen- bzw. Flächenmaße enthalten die Dachüberstände. Der Veranstalter haftet nicht für Art und Beschaffenheit des Standplatzes. Als Standplatz gilt ausschließlich der Fläche, die vertraglich vereinbart oder von der Veranstalterin zugewiesen wurde. Während des Auf- und Abbaus und des gesamten Marktbetriebs ist eine Rettungsgasse (Fahrspur) von mindestens 3,50 Meter Breite permanent freizuhalten.
4. **Haftung für Standplatzbeschaffenheit:** Die Veranstalterin übernimmt keine Gewähr für Art, Beschaffenheit oder Eignung des Standplatzes.
5. **Vertragsgemäßes Geschäftsangebot / Unterverpachtung:** Der Händler ist verpflichtet, ausschließlich das im Vertrag vereinbarte und bezeichnete Geschäft bzw. Warenangebot auf dem ihm zugewiesenen Standplatz zu betreiben. Der Aufbau oder Betrieb eines abweichenden Geschäftes ist unzulässig. Eine Unterverpachtung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
6. **Auf- und Abbau:** Es gelten die im Vertrag aufgeführten Auf- und Abbauzeiten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter gestattet. Auf- und Abbautätigkeiten während der gesetzlichen Nachtruhe (22:00 bis 06:00) sind nicht gestattet. Auf Wunsch bzw. je nach Veranstaltung können Pagoden und Zelte über den Veranstalter angemietet werden. Für ausreichende Beleuchtung sorgt jeder Teilnehmer selbst. Strahler, Kabeltrommel (50 m), Verlängerungskabel, etc. müssen selbst mitgebracht werden und den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Kabeltrommeln müssen komplett abgewickelt sein, damit sie sich nicht erhitzen und abschalten. Der Teilnehmer muss seine Versorgungsleitungen mit geeigneten, breiten und rutschfesten Materialien gegen mögliche Stolpergefahren abdecken. Stromkabel sind darüber hinaus so zu verlegen, dass Gehwege nicht gekreuzt werden. Für Stromausfälle, die der Teilnehmer zu vertreten hat, gehen die Kosten für die Beseitigung der Stromausfälle zu Lasten des Teilnehmers. Alle Stände sind gut sichtbar mit einem Namensschild mit vollständiger Adresse des Teilnehmers zu kennzeichnen. Vor Aufbau und Inbetriebnahme hat der Händler die Platzverhältnisse eigenständig zu prüfen und sicherzustellen, dass der Aufbau unter Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen gefahrlos möglich ist. Vorhandene Mängel sind vor Beginn des Aufbaus zu beseitigen.
7. **Öffnungszeiten:** Der Teilnehmer verpflichtet sich, die angemeldeten Produkte während der gesamten Öffnungszeiten auszustellen und den Stand während dieses Zeitraums mit eigenem Personal zu besetzen. Des Weiteren darf der Stand weder frühzeitig noch teilweise geräumt werden. Ebenfalls ist ein vollständiger Abbau vor Veranstaltungsende nicht erlaubt. Teilnehmer, welche die im Vertrag genannten Öffnungszeiten nicht einhalten, können vom Veranstalter pro Tag mit einer Konventionalstrafe bis in Höhe des Standgeldes belegt werden.
8. **Energieversorgung (Strom/Wasser):** Die Kosten für Anschluss und Verbrauch von Strom und Wasser werden gesondert abgerechnet. Bei pauschalen Entgeltregelungen sind die Kosten im Vertrag ausgewiesen. Jeder Händler hat einen eigenen, vorschriftsmäßigen FI-Schutzschalter sowie ein maximal 30 Meter langes, für den Außenbereich geeignetes Anschlusskabel bereitzuhalten. Die Energieentnahme aus städtischen Lampenmasten ist nur unter Verwendung eines FI-Schutzschalters zulässig.
9. **Abfall und Reinigung:** Der Teilnehmer trägt Sorge für die Sauberkeit des ihm zugewiesenen Standplatzes, sowie der unmittelbaren Umgebung und haftet für ordnungsgemäße Zwischenreinigungen nach Ende der einzelnen Veranstaltungstage, sowie für eine einwandfreie Endreinigung. Abfälle dürfen

Seite 5 von 11

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



nicht am Veranstaltungsort zurückgelassen werden, sondern müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Kommt der Teilnehmer seiner Reinigungspflicht nicht oder nur mangelhaft nach, so kann er vom Veranstalter mit der Zahlung einer Konventionalstrafe bis zur Höhe des Standgeldes belegt werden.

10. **Gastronomiestände:** Teilnehmer, die Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr und / oder Getränke anbieten, sind zur Verwendung von Mehrweggeschirr verpflichtet. Abweichungen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter gestattet. Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass unter keinen Umständen Fette, Öle, Reinigungsmittel oder gefährliche Stoffe in das Abwasserkanalsystem gelangen oder einfach zurückgelassen werden. Außerdem müssen Gastronomiestände ihre gesamte Nutzfläche (auch vor dem Stand) durch Abdecken der Fläche mit wirksamen Materialien vor Verschmutzung schützen. Die Auflagen der Gesundheitsämter bei Bezug von Frischwasser aus Standrohren müssen zwingen eingehalten werden.
11. **Behördliche Genehmigungen / gesetzliche Vorschriften:** Der Händler ist selbst dafür verantwortlich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen gesetzlichen, polizeilichen, gesundheitspolitischen, feuerpolizeilichen und ordnungsbehördlichen Vorgaben einzuhalten. Die Veranstalterin überträgt den Standbetreibern die Verantwortung für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG für ihre jeweiligen Beschäftigten und Arbeits- und Betriebsmittel.
12. **Schutz der Bäume und Grünflächen:** Die Kronenbereiche der Bäume sind freizuhalten. Die Entlüftung von Wärmequellen darf nicht unmittelbar in den Baumkronen erfolgen. Beschädigungen an Baumstämmen und Ästen sind zu vermeiden. Im Bereich von Baumscheiben dürfen keine Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben oder sonstige Chemikalien und auch kein Schmutzwasser ausgegossen werden. Das Entfernen von Bäumen, das Schneiden und Abknicken von Ästen ist nicht gestattet. Verstöße bzw. Sachbeschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Schäden werden durch das Amt für öffentliche Einrichtungen (Grünflächenabteilung) ermittelt bzw. festgestellt.
13. **Hausrecht:** Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Der Teilnehmer hat den Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Stände schließen oder räumen zu lassen.
14. **Versicherung/Haftung:** Für alle Schäden, die durch den Betrieb des Geschäftes, auch gegenüber Dritten entstehen, haftet der Teilnehmer unbeschränkt und unmittelbar. Dies gilt für alle Fälle der Nichtbeachtung dieser Vertragsbedingungen, aber auch dann, sofern Anordnungen des Veranstalters oder der örtlichen Behörden nicht befolgt werden. Eine Teilnahme an der im Vertrag genannten Veranstaltung ist nur gestattet, wenn der Teilnehmer im Besitz einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ist. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Teilnehmer im Besitz einer gültigen Versicherung zu sein. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachte Ausstellungsware, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der an dem Stand befindlichen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und das Abhandenkommen ist ausgeschlossen. Die Ausstellungsware sollte außerhalb der Öffnungszeiten nach Möglichkeit vom Stand entfernt oder entsprechend gesichert werden. Wir empfehlen zudem den Abschluss einer Ausstellerversicherung. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt, äußerer Umstände (Pandemie, Katastrophenfall, Unwetter), auf behördliche Anordnung oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Veranstaltungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen bzw. gar nicht durchzuführen, besteht seitens des Veranstalters keine Erstattungs- oder Ermäßigungspflicht. Schadensersatzansprüche aus Absagen oder Änderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für sämtliche Schäden, die durch den Aufbau, den Betrieb oder den Abbau seines Geschäftes entstehen, haftet der Händler. Er stellt die Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Gesellschaft geht davon aus, dass der Händler eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat. Für Schäden des Händlers selbst übernimmt die Gesellschaft keine Haftung, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem Verhalten der Gesellschaft.
15. **Vertragsstrafe:** Sofern der Teilnehmer gegen die genannten Bedingungen verstößt bzw. diese nicht einhält, ist der Veranstalter berechtigt, die Platzzuweisung umgehend zu entziehen bzw. zu widerrufen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes + Nebenkosten besteht in diesem Fall nicht.
16. **Film- und Fotoaufnahmen:** Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



17. **Datenschutz:** Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzen wir den Teilnehmer davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Teilnehmers gespeichert werden. Die Verwendung der gespeicherten Teilnehmerdaten erfolgt lediglich betriebsintern und begrenzt auf das Kundenverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Um die Anmeldung bearbeiten zu können, werden die Angaben gespeichert. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes werden eingehalten.
18. **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für beide Parteien ist 50321 Brühl.
19. **Schlussbestimmung:** Mit der Unterschrift auf dem Vertrag erkennen Sie die Vertragsbedingungen des Veranstalters sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.
20. **Sicherheitsanforderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen:** Der Händler hat sämtliche im Außenbereich des Standes verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Wasser-, Abwasserleitungen und Stromkabel) mit geeigneten, breiten und rutschfesten Materialien gegen Stolpergefahren abzudecken. Er trägt während der gesamten Dauer des Marktes die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lage, Befestigung und Trittsicherheit der Abdeckungen, auch bei möglicher Eisbildung, und haftet für Schäden, die aus einer Pflichtverletzung entstehen.
21. **Vorschriften für fliegende Bauten:** Der Händler verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften der Bauordnung NRW (§ 78 BauO NRW), der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) sowie die Prüfgrundsätze für Fliegende Bauten einzuhalten. Dies umfasst insbesondere:
1. die Verwendung von mindestens schwerentflammbaren (B1) Baustoffen für Bedachungen und Wandverkleidungen,
 2. die ausschließliche Nutzung schwerentflammbarer Dekorationen,
 3. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m zwischen Wärmequellen und brennbaren Materialien,
 4. die regelmäßige Prüfung elektrischer Anlagen gemäß DGUV V3 (4 Jahre für ortsfeste Anlagen, 6 Monate für ortsveränderliche Betriebsmittel),
 5. das Bereithalten der Prüfbescheinigungen am Stand,
 6. das Vorhalten eines Feuerlöschers mit mindestens 6 LE, bei Frittier Geräten zusätzlich eines Fettbrandlöschers,
 7. das Bereithalten eines Verbandkastens DIN 13157,
 8. die ordnungsgemäße Aufstellung der Anlage sowie Sicherung aller Leitungen und Zuleitungen,
 9. das unverzügliche Befolgen behördlicher Anordnungen.
- Der Händler stellt sicher, dass das Prüfbuch (sofern für die Anlage erforderlich) während der gesamten Veranstaltungsdauer am Stand verfügbar ist. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
22. **Schutz von Bäumen und Grünanlagen:** Die vorgegebenen Schutzmaßnahmen bezüglich Baumschutz, Entlüftung, Bodenbelastung und Umgang mit Chemikalien sind strikt einzuhalten. Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Insbesondere gilt nach Vorgaben der Stadt Brühl folgendes:
1. Die Kronenbereiche der Bäume sind freizuhalten.
 2. Die Entlüftung von Wärmequellen darf nicht unmittelbar in den Baumkronen erfolgen.
 3. Beschädigungen an Baumstämmen und Ästen sind zu vermeiden.
 4. Baumscheiben dürfen wegen der Druckbelastung nicht bebaut werden. Eine fachgerechte Überbauung ist in Abstimmung mit der Stadt Brühl bzw. der Gesellschaft zulässig.
 5. Im Bereich von Baumscheiben dürfen keine Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben oder sonstige Chemikalien und auch kein Schmutzwasser ausgegossen werden.
 6. Das Entfernen von Bäumen, das Schneiden und Abknicken von Ästen ist nicht gestattet. Mögliches notwendiges Hochbinden und Kürzen von Ästen darf nur von Mitarbeitern der Stadt Brühl (Amt für Öffentliche Einrichtungen –Grünflächenabteilung-) durchgeführt werden.
 7. Verstöße bzw. Sachbeschädigungen (Beschädigungen der Baumstämme, Abschneiden und Abknicken von Ästen etc.) werden dem Verursacher bzw. Händler in Rechnung gestellt. Schäden werden durch das Amt für Öffentliche Einrichtungen (Grünflächenabteilung) ermittelt bzw. festgestellt.
 8. Die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Vorschrift der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist strikt zu beachten.



23. **Dekoration:** Der Händler verpflichtet sich zu einer ansprechenden und themengerechten Gestaltung seines Standes.
24. 17. Werbeanlagen Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeschildern an den Außenwänden oder in unmittelbarer Nähe des Standes ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.
25. **Tonträger:** Der Einsatz von Musik oder Tonträgern ist ohne ausdrückliche Genehmigung unzulässig.
26. **Fahrzeuge im Veranstaltungsbereich:** Das Abstellen von Fahrzeugen in der Veranstaltungsfläche ist untersagt. Befahren ist nur zum Be- und Entladen und nur im erforderlichen Mindestmaß ausschließlich in der von der Veranstalterin vorgegebenen Zeiten zulässig. Die Einbahnstraßenregelung ist zu beachten. Auf- und Abbauarbeiten während gesetzlicher Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig.
27. **Vertragsverstöße:** Bei Verstößen gegen diese Vertragsbedingungen kann die Veranstalterin den Standplatz entziehen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts besteht. Schadensersatzansprüche der Veranstalterin bleiben hiervon unberührt.

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN

Anlage zum Standplatzvertrag: **ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR GASTRONOMIEBETRIEBE**



- a) Schutz des Bodenbelags / Bodenabdeckung
- (1) Händler, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr anbieten, sind verpflichtet, ihre gesamte Nutzfläche zum Schutz des Pflasterbelags vollständig mit einem geeigneten, wirksamen und fettundurchlässigen Abdeckmaterial zu versehen.
 - (2) Der Händler hat die Bodenabdeckung fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Unversehrtheit zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu beseitigen.
 - (3) Der Händler ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung der verwendeten Bodenabdeckungen verantwortlich.
 - (4) Für sämtliche Schäden am Pflasterbelag, die aufgrund fehlender, unzureichender oder unsachgemäß angebrachter Bodenabdeckung entstehen, haftet der Händler in vollem Umfang.
 - (5) Der Händler stellt die Gesellschaft von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter – insbesondere der Stadt Brühl als Eigentümerin der genutzten Flächen – frei.
- b) Verpflichtende Nutzung von Mehrweggeschirr
- (1) Anbieter von Speisen und Getränken sind ausnahmslos verpflichtet, für den Ausschank und die Abgabe von Speisen und Getränken ausschließlich Mehrweggeschirr (Geschirr, Trinkgefäße und Besteck) zu verwenden.
 - (2) Die Verwendung von Einwegartikeln für den Verzehr ist ausdrücklich untersagt.
- c) Nutzung zusätzlicher Flächen
- (1) Etwaige Unterstellmöglichkeiten, Stehtische oder andere Einrichtungen zum Verweilen sowie die dafür erforderlichen Nutzflächen sind ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Standfläche enthalten.
 - (2) Eine Nutzung darüberhinausgehender Flächen ist dem Händler ausdrücklich untersagt.
- d) Entsorgung von Küchenabfällen, Speiseresten und Abwässern
- (1) Der Händler verpflichtet sich, Küchenabfälle, Speisereste, Zutatenreste und sonstige Materialien entsprechend den gesetzlichen und örtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - (2) Er haftet gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den zuständigen Behörden für die Einhaltung sämtlicher Entsorgungsvorschriften.
 - (3) Als Sondermüll einzustufende Abfälle dürfen keinesfalls in die bereitgestellten Müllcontainer eingebracht werden.
 - (4) In die städtische Kanalisation dürfen ausschließlich Spülabwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Fetten, Ölen, Speiseresten oder sonstigen Reststoffen ist untersagt.
- e) Flüssiggasanlagen
- (1) Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme sowie mindestens alle zwei Jahre durch eine hierzu befähigte sachkundige Person zu prüfen.
 - (2) Die Prüfergebnisse sind in Prüfbescheinigungen zu dokumentieren und am Betriebsort jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 - (3) Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt und vor öffentlichem Zugriff geschützt sein.
 - (4) Sicherheits- und Regeleinrichtungen sind gegen unbefugte Bedienung zu sichern.
 - (5) Verbindungsschläuche zu Verbrauchseinrichtungen dürfen eine Länge von 0,4 m nicht überschreiten, es sei denn, es ist eine Schlauchbruchsicherung installiert.
 - (6) Eine jederzeit zugängliche Betriebsanweisung für den Umgang mit der Flüssiggasanlage muss vorhanden sein.
- f) Anforderungen des Gesundheitsamtes des Rhein-Erft-Kreis zur hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung auf Kirmesplätzen, Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten:
- Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Die Verbrauchsleitungen (Schlauchleitungen), Anschlusskupplungen etc. sind einschließlich Hydrantenstandrohr peinlich sauber zu halten und auf Beschädigungen oder Undichtigkeiten zu prüfen. Das Hydrantenstandrohr und die Schlauchleitungen sind vor Inbetriebnahme mehrfach zu spülen und gegebenenfalls zu desinfizieren. Frischhaltung des Leitungsinhaltes durch permanenten Durchfluss gewährleisten bzw. jeweils vor der ersten Entnahme an allen Verbrauchsstellen sicherstellen, dass Stagnationswasser abfließt. Schläuche gegen Sonneneinstrahlung schützen, möglichst helle Leitungen. Die verwendeten Materialien müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen sein. Schläuche sollten KTW/DVGW-W270 geprüft sein (entsprechende Kennzeichnung auf dem Schlauch). Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind nicht zulässig! Zur Gewährleistung höherer Fließgeschwindigkeiten möglichst kleine Querschnitte wählen. Ggf. fachliche Beratung durch örtliches Wasserversorgungsunternehmen, Installateure oder Gesundheitsamt einholen. Verlegung der Leitungen möglichst durch Fachfirmen vornehmen lassen. Auf Sauberkeit an den Anschlüssen, Dichtungen, Kupplungen etc. achten! Kupplungen (z.B. bei Verlängerungen) nicht unmittelbar auf dem Erdboden ablegen (Auflagen schaffen).

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



Zwischen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) eingebaut werden. Möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Verteiler (Hydrantenstandrohr) zum Betrieb.

Verbrauchsleitungen, Schläuche, Armaturen sind beim Platzwechsel vollständig zu entleeren und zu trocknen. Die Anschluss-kupplungen sind anschließend mit Blindkupplungen zu verschließen. Die benutzten Leitungen, Schläuche, Armaturen sind ausschließlich für Trinkwasserzwecke zu verwenden.

Anmerkung:

Trinkwasserversorgungsanlagen aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch oder Wasser für Lebensmittelbetriebe abgegeben wird, dazu gehören auch nicht ortsfeste Anlagen, Hausinstallationen etc., unterliegen gemäß §§18 ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Zur Hausinstallation zählen auch die o.g. Verbrauchsleitungen, Schläuche, Armaturen Hydrantenstandrohre etc., wenn diese für Trinkwasserzwecke, zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln oder für den sonstigen menschlichen Gebrauch verwendet werden. Das Gesundheitsamt behält sich daher diesbezügliche Überprüfungen der in Frage kommenden Betriebe einschließlich der Durchführung von Wasseruntersuchungen vor.

Auskunft erteilt: Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreis, 50124 Bergheim, Abt. Umwelt und Hygiene, Tel.: 02271/83-4535.

Auflagen:

1. Es ist für eine zweckentsprechende, ausreichende Gläserpülvorrichtung sowie für ausreichend frisches, sauberes Wasser zum Gläserspülen zu sorgen (Trinkwasserqualität). 2. Es ist für eine ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlage zu sorgen, die mit einer Waschvorrichtung versehen sein muss. 3. Es ist nur die Bereitstellung von einmal zu benutzenden Handtüchern (Papierhandtücher, Automatiktuchrollen usw.) erlaubt. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden. 4. Die Verkaufstische, Theken und ähnliches sind so zu stellen, dass vor diesen Möbeln ein ausreichend großer Betriebsraum entsteht. 5. Diese Räumlichkeiten dürfen für den Verbraucher nicht zugänglich sein. 6. Unbefestigte Fußböden (Schotter, Gras) sind über die gesamte Betriebsfläche mit Holzrosten bzw. Brettern abzudecken. 7. Die Arbeitstischen der Tische müssen hell, glatt und leicht zu reinigen sein. 8. Herde, Grillöfen und andere Bratgeräte dürfen nicht im direkten Einflussbereich des Verbrauchers aufgestellt werden. 9. Verkaufsfläche sind an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz so einzurichten, dass die auf den Tischen ausgelegten Lebensmittel durch den Käufer nicht nachteilig beeinflusst werden können. 10. Für den Betriebsraum sind ausreichende Abfalleimer mit Deckel bereitzustellen. 11. Vorrätig gehaltene Wurst- und Fleischwaren sind in Kühlmöbeln geschützt zu lagern. 12. In dem Betriebsraum ist eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Papierhandtüchern für das Betriebspersonal einzurichten. 13. Beim Portionieren von Fleisch- und Wurstwaren sind entsprechende Fleischgabeln oder andere Geräte (nicht Hände) zu benutzen. 14. Das Küchenpersonal hat helle und saubere Schutzkleidung zu tragen. 15. Die Geldannahme sollte nicht durch das Küchenpersonal erfolgen. 16. Das Abgeben von Hackfleisch (z. B. auf Brötchen) und roher Bratwurst ist nicht gestattet.	Weiterhin ist zu beachten: a) die Hackfleischverordnung (z. B. hergestellt mit Phosphat), b) die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung bei verpackten Lebensmitteln, c) Preisangabenverordnung, d) Hygiene-Verordnung, e) Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz bzw. Fleisch-VO. Festzelt / Festplatz: Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen. Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.
---	---

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN



Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand Mai 2024

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. I 1 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkohoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt ist und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoposteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.
- (6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die
1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
 2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Beispielet Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- (3) Anbieter von digitalen Diensten, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

STE Eventcatering GmbH

Geschäftsführer: Daniel Eberhard, Niklas Tautz
Bremer Str. 19
50321 Brühl
USt-IdNr.: DE370502559

Kontakt

+49 151 65074956
anfrage@eventcatering-steinmann.de
www.eventcatering-steinmann.de
HRB 120793

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE42 3706 2365 2045 0550 03
BIC: GENODE33HAN